KWBGAnpBek: 1.

1.

[1]Für die jährliche Sonderzahlung gilt anstelle des in Art. 55 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KWBG genannten Grenzbetrags für das Jahr 2026 ein Grenzbetrag von 5 130,48 €. [2]Für das Jahr 2027 gilt ein Grenzbetrag von 5 273,15 €. [3]Ab 2028 gilt ein Grenzbetrag von 5 396,42 €.